

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Erpolzheim (Lpf)  
Aktenzeichen: 41086-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W., den  
29.07.2021

Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf)

### Einstellungsbeschluss gemäß § 9 Flurbereinigungs-gesetz

#### I. Anordnung

##### 1. Einstellung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 9 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird die Einstellung der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2005 eingeleiteten und durch den Änderungsbeschluss vom 29.06.2015 und 23.03.2018 geänderten Vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf), Landkreis Bad Dürkheim angeordnet.

##### 2. Flurbereinigungsgebiet

Die Einstellung umfasst alle Flurstücke, die dem Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf) unterliegen (s. Kartenausschnitt).



### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf) mit Sitz in Erpolzheim, Landkreis Bad Dürkheim, bleibt bis zur Feststellung der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung durch das DLR Rheinpfalz, dass ein geordneter Zustand hergestellt ist, bestehen.

### **4. Herstellung eines geordneten Zustandes**

Das DLR Rheinpfalz sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich entstandener Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung öffentlicher Mittel. Hierzu wird vom DLR entsprechend §§ 58 ff. FlurbG ein Plan zur Herstellung des geordneten Zustandes (Abwicklungsplan) aufgestellt.

Die notwendigen Regelungen, die sich aus den Landabfindungsverzichten nach § 52 FlurbG in dem Flurbereinigungsverfahren ergeben, werden Bestandteil des Abwicklungsplanes sein.

## **II. Hinweis**

### **Einsichtnahme in den Beschluss mit Gründen und die Übersichtskarte**

Dieser Beschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter „<https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V41086>, 4.Bekanntmachungen und 5. Karten“ eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) wurde eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu ermöglichen oder durchzuführen.

Ziele des Verfahrens waren zum Einen die Schaffung der bodenordnerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Planungen, zum Anderen die Auflösung vorhandener und sich ergebender Landnutzungskonflikte sowie die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und –verhältnisse.

Dies sollte durch die Maßnahmen:

- Ausweisung von Gewässerrandstreifen an Erlengraben und Albertgraben
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen an der Isenach östl. der Ortslage
- Ausweisung der notwendigen Retentionsflächen
- Ausweisung der erforderlichen Erschließungswege

erreicht werden.

Von der Gewässerplanung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, die von der SGD Süd am 30.04.2013 planfestgestellt wurde, war ein großer Teil der Verfahrensfläche

der Vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf) betroffen. Am 09.01.2014 hat die SGD Süd beim DLR Rheinpfalz als Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf eine Unternehmensflurbereinigung gestellt, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden.

Das Flurbereinigungsgebiet hatte zum Zeitpunkt der Einleitung eine Fläche von ca. 92 ha. Da ein Grundstück nicht gleichzeitig mehreren Flurbereinigungsverfahren unterworfen werden kann, wurde es notwendig, die in das Unternehmensflurbereinigungsverfahren einzubeziehenden Flächen aus dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) auszuschließen.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss von 29.06.2015 verkleinerte sich somit das Verfahrensgebiet auf ca. 4 ha im Bereich der Feldlage „Unter der Steinernen Brücke“, östlich der Ortslage. Von den vorgenannten Maßnahmen verblieb die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors südlich der Isenach, wobei der Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren auf freiwilliger Basis erfolgte.

Für den verbleibenden Teil des Flurbereinigungsgebietes, des durch die Änderungsbeschlüsse vom 29.06.2015 und 23.03.2018 rechtskräftig geänderten Verfahrensgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf), Landkreis Bad Dürkheim, ist aufgrund der erforderlichen wertgleichen Abfindung und der vorhandenen unterschiedlichen Flächennutzungen und Zustände im Flurbereinigungsgebiet eine Arrondierung von Flächen nicht mehr möglich. Verbleibendes Ziel der Vereinfachten Flurbereinigung ist die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens an der Isenach östlich der Ortslage.

Die Weiterführung des Verfahrens und bessere Arrondierung einzelner Bewirtschafter ist aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Eingriffsrelevanz mit einem unverhältnismäßigen Kompensierungsaufwand verbunden. Damit ist eine wertgleiche Landabfindung unter Berücksichtigung der Arrondierungsvorgaben des Flurbereinigungsgesetzes nicht mehr gegeben.

Die Ausweisung des Gewässerrandstreifens wurde durch Erklärungen nach § 52 FlurbG im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Veräußerer und Erwerber umgesetzt. Diese Regelungen sowie die vollständige Übernahme der bereits entstandenen Kosten durch das Land Rheinland-Pfalz werden nach Erlass des Einstellungsbeschlusses in einem Abwicklungsplan festgesetzt. Nachdem der Abwicklungsplan unanfechtbar ist, wird die Schlussfeststellung des Verfahrens erlassen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß §§ 9 und 5 Abs.1 FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.06.2021 über die geplante Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und sonstigen zu hörenden Stellen wurden zu der beabsichtigten Einstellung gehört. Einwendungen wurden nicht erhoben.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist der § 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Einstellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

- Begründung des Beschlusses,
- Aufklärung der beteiligten Grundstückseigentümer
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Nach sachlicher und rechtlicher Prüfung des Verfahrens ist die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Erpolzheim (Lpf) nicht mehr zweckmäßig, da die in dem Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2005 festgelegten Verfahrensziele aufgrund der nachträglich eingetretenen Umstände auch ohne das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden können.

Durch den Änderungsbeschluss vom 29.06.2015 hat sich das Verfahrensgebiet geändert. Durch diese Änderung ist nur das Verfahrensziel der Ausweisung eines Gewässerrandstreifens übrig geblieben.

Zur Ausweisung des Gewässerrandstreifens wurde parallel und südlich der Mittellinie der Isenach ein Gewässerentwicklungskorridor in einer Breite von ca. 10 m katastertechnisch abgeteilt.

Durch den Abschluss von Landabfindungsverzichtsvereinbarungen nach § 52 FlurbG wird die Ausweisung des Gewässerkorridors so weit wie möglich realisiert. Eine weitere Ergänzung und Unterstützung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich.

Die Weiterführung des Verfahrens und bessere Arrondierung einzelner Bewirtschafter ist aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Eingriffsrelevanz mit einem unverhältnismäßigen Kompensierungsaufwand verbunden, wenn diese überhaupt aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich wäre. Damit ist eine wertgleiche Landabfindung unter Berücksichtigung der Arrondierungsvorgaben des Flurbereinigungsgesetzes nicht mehr möglich. Infolge würde dies zu einem gravierenden Ungleichgewicht im Kosten-Nutzenverhältnis zum Nachteil der Beteiligten führen.

Die Weiterführung der Flurbereinigung ist aus diesen Gründen nicht mehr geboten. Somit sind nachträglich Umstände eingetreten, die eine Einstellung des Verfahrens nach § 9 FlurbG rechtfertigen.

Die materiellen Voraussetzungen, das Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) einzustellen, sind damit gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

### Hinweis:

#### Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag  
gez. Knut Bauer